

**Beschluss der Delegierten (XVI. Wahlperiode) der Landestierärztekammer Hessen vom
15.11.2021**

Aufgrund des in § 17 (1) Nr. 4 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (HeilbG) in der Fassung vom 07.02.2003 (GVBl., Teil I, Seite 66, 242), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. S. 950) beschließen die Delegierten der Landestierärztekammer Hessen folgende Änderung der Weiterbildungsordnung:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 31. Januar 2001 (DTBl. 3/2001, S. 313 ff), zuletzt geändert am 21.04.2021 (Anlage zum DTBl. 08/2021), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zum FTA für Physiologie erhält nachfolgende Fassung:

Fachtierarzt für Physiologie

I. Aufgabenbereich

Erforschung grundlegender Funktionen der Lebensvorgänge, insbesondere bei Wirbeltieren, Abgrenzung physiologischer und pathophysiologischer Funktionen des Organismus, Erarbeitung spezieller Kenntnisse in der Versuchstechnik an biologischem Material

II. Weiterbildungszeit **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten in den unter V. aufgeführten Einrichtungen.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung anderer Thematik als die der Dissertation und als Erstautor. Bei Zweitautorenschaft ist die Erläuterung des eigenen Anteils erforderlich. Liegt keine Dissertation vor sind drei fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen als Erstautor erforderlich. Anerkannt werden können auch hier zwei Veröffentlichungen als Zweitautoren mit Erläuterung des eigenen Anteils. Vorträge und Poster sind anerkennungsfähig, wenn sie auf einem nationalen oder internationalen Kongress gehalten wurden und die Publikation des Abstracts in einem Kongressband erschienen ist. Alle Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

Es ist profundes Wissen über die Lebensvorgänge auf den Ebenen der Zelle, der Gewebe, der Organe und des gesamten Organismus sowie deren Regulation nachzuweisen. Dazu sind grundlegende Kenntnisse in folgenden Bereichen Voraussetzung:

1. Kenntnisse der Physiologie
 - 1.1 Grundlagen der Zellphysiologie einschließlich Methoden zellbiologischen Arbeitens.
 - 1.2 Nervale und hormonelle Informationsvermittlung
 - 1.3 Motorik und Muskelphysiologie
 - 1.4 Anpassung des Organismus an Belastung
 - 1.5 Sinnesphysiologie, insbesondere Nozizeption und Schmerzverarbeitung
 - 1.6 Blut und Immunabwehr
 - a) Funktionen
 - b) Grundlagen der hämatologischen Labordiagnostik
 - 1.7 Funktion und Regulation von Herz und Kreislaufsystem
 - 1.8 Funktion und Regulation der Atmung
 - 1.9 Funktion und Regulation der Niere
 - 1.10 Physiologie des Magen-Darm-Traktes
 - 1.11 Reproduktion bei weiblichen und männlichen Tieren
 - 1.12 Milchbildung, Milchzusammensetzung und Steuerung der Laktation
 - 1.13 Wärmebilanz und Temperaturregulation
 - 1.14 Regulation des Wasser- und Elektrolythaushaltes
 - 1.15 Regulation des Säure-, Basenhaushaltes
 - 1.16 Energiehaushalt
2. Kenntnisse im Tierschutz
 - 2.1 Grundlegende juristisch relevante Vorschriften
 - 2.2 Spezielle Versuchstechniken an Labor- und Nutztieren
 - 2.3 Versuchsplanung und Datenauswertung

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Institute tierärztlicher Bildungsstätten
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

Anlage 1. Leistungskatalog

Es sind insgesamt 500 Fälle der nachfolgenden Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen 15 ausführliche Berichte entsprechend dem aufgeführten Muster der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtungen	Anzahl
1.	Leitende Tätigkeit in einem Laborbereich für 1 Monat	10
2.	Erstellung von SOP/QM Dokumenten zu physiologischen Untersuchungsmethoden	5
3.	Mitarbeit bei Planung und Auswertung von Versuchen mit biostatistischen Methoden	20
4.	Betreuung von nach Tierschutzgesetz genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Tierversuchen als Versuchsleiter bzw. Stellvertreter	2
5.	Durchführung von Eingriffen und Behandlungen an Versuchstieren, einschließlich deren Dokumentation	18
6.	Analysen an tierischen Zellen oder Geweben (in vitro und/oder ex vivo)	65

7.	moderne Gensequenzierungsmethoden kombiniert mit dem Erwerb von Grundkenntnissen zur bioinformatischen Auswertung wie *omics Analysen (Transkriptomics und Proteomics)	25
8.	Anwendung mikroskopischer Verfahren	20
9.	Anwendung instrumenteller Analytik	50
10.	Sektionen, Präparationen, Hygiene-Monitoring von Versuchstieren	10
11.	weitere praktisch-experimentelle Arbeiten an tierischen Organismen, Organen und deren Substrukturen bzw. Analysen an Proben derselben	220
12.	Beteiligung an Lehrveranstaltungen und/oder Vortragstätigkeiten	50
13.	Erstellen oder Überarbeiten von Anleitungen und/oder Skripten für Lehr- oder Weiterbildungsveranstaltungen	5

Im Leistungskatalog nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden.

Anlage 2:

Muster „Falldokumentation“

Die tabellarische Dokumentation der Verrichtungen ist vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Nr.	Verrichtung nach Leistungskatalog	Datum	Fall-Nr.	Tierart/Probe	Beschreibung/Kontext
1.	1				
2.					
500.	14				

Weitungsermächtigter

Anlage 3:

Muster „Bericht“

Es sind 15 Berichte unter besonderer Berücksichtigung des in IV. genannten Wissensstoffes vorzulegen. Unter jedem ausführlichen Bericht sind Datum, Unterschrift und Bestätigung, dass die Untersuchungen und Verrichtungen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt wurden, erforderlich. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten durch Unterschrift zu bestätigen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärztleblatt folgenden Monats in Kraft.

Erläuterungen:**A. Begründung**

Die Änderungen ergeben sich durch die Harmonisierung im Bundesweiterbildungsarbeitskreis.

B. Synopse

-entfällt-

C. Quorum

Die Änderung der Weiterbildungsordnung bedarf gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten und gem. § 17 Abs. 2 HeilbG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.